

Ort, Datum: Schwaz, am 15.11.2023

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 19.09.2023 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.07.2023, Zahl BP 241, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme des Herrn Johann Wolf eingelangt:

In der Stellungnahme des Herrn Johann Wolf wird angeführt, dass sich im Zuge der Projektentwicklung die Situation insoweit geändert hat, dass die eigentlich projektierte Maisonettenwohnung im Dachgeschoß des Bauteiles an der Franz-Josef-Straße als eigenständige und eingeschossige Wohneinheit errichtet werden soll. Dazu ist es notwendig, das neue Treppenhaus bis in die Dachgeschoßebene zu führen. Da dies im aufgelegten Entwurf des Bebauungsplanes noch nicht berücksichtigt ist, wird um Änderung der Gebäudehöhe in diesem Bereich angesucht.

Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz der Stellungnahme des Herrn Johann Wolf mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Der gewünschten Erhöhung des Stiegenhauses bis in die Dachgeschoßebene beim Bauteil an der Franz-Josef-Straße kann zugestimmt werden, weil sich dadurch keine negative Auswirkung auf das Erscheinungsbild ergibt, es entsteht eine harmonische Weiterführung der Dachfläche. Die geplante Änderung widerspricht nicht den Vorgaben des SOG 2021.

Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes vom 31.10.2023, Zahl BP 241, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

Vom 15.11.2023 bis einschließlich 29.11.2023.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadttamt Schwaz zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Schwaz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Bürgermeisterin:


Victoria Weber, MSc

Angeschlagen am: 15. 11. 23
Abgenommen am:

